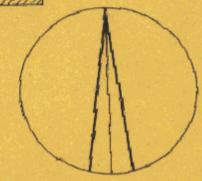


BEBAUUNGSPLAN HAMM-MITTE 1

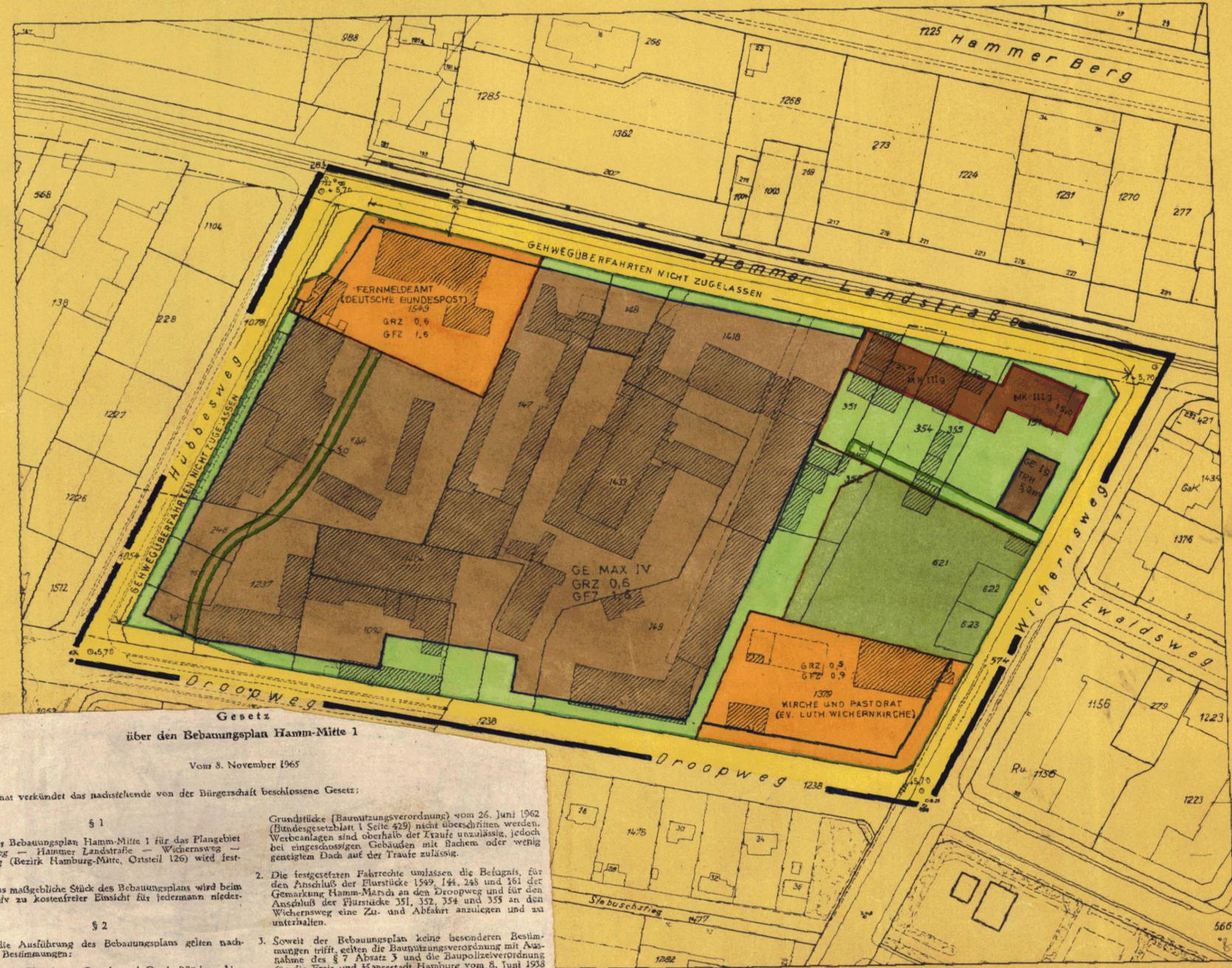
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GE
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GEWERBEGEBIET
- MK
GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
KERNGEBIET
- GRZ
GFZ
TRH
I, II und mehr
- MÄSS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRAUFHÖHE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSSE
- MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
- g
GESCHLOSSENE BAUWEISE

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- +20,2
STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- MIT EINEM FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
HAMM-MITTE 1
 BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 126
 HAMBURG, DEN 23. 8. 1965
 LANDESPLANUNGSAMT
GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor
 Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Festgestellt durch Vermessung/Gesetz
 vom 8. Okt. 1965 (GVBl. S. 191)
 In Kraft getreten am 12. Okt. 1965
 Hamburg, den 10. Nov. 1965
 [Signature]

Gesetz
 über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 1
 Vom 8. November 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 1 für das Plangebiet Hübbesweg - Hammer Landstraße - Wichernsweg - Droopweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 126) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit Flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
 2. Die festgesetzten Fahrrechte wulassen die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 1549, 144, 248 und 361 der Gemarkung Hamm-Marsch an den Droopweg und für den Anschluß der Flurstücke 351, 352, 354 und 355 an den Wichernsweg eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten.
 3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die BauNutzungsverordnung mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21502-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1965.
 Der Senat

Mr. 23039 Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 94 10 08

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 52	DONNERSTAG, DEN 11. NOVEMBER	1965
Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 1	191
8. 11. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 7	192
8. 11. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 16	192
8. 11. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 26	193
8. 11. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 2	193
8. 11. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 12	194

Gesetz über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 1

Vom 8. November 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 1 für das Plangebiet Hübbesweg — Hammer Landstraße — Wichernsweg — Droopweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 126) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschoßflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der

Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Die festgesetzten Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 1549, 144, 248 und 161 der Gemarkung Hamm-Marsch an den Droopweg und für den Anschluß der Flurstücke 351, 352, 354 und 355 an den Wichernsweg eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1965.

Der Senat